

Hinweise zum fachärztlichen Attest für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches in Studium und Prüfung



Für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches in Studium und Prüfung ist ein fachärztliches Attest zwingend erforderlich:

- **Es sollte nicht älter als sechs Monate sein;** bei Erkrankungen, die konstant sind/bleiben, kann es in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr alt sein.
- Es muss für medizinische Laien lesbar sein sowie nachvollziehbare und zutreffende fachärztliche Aussagen enthalten.
- **Ein hausärztliches Attest ist, je nach Beeinträchtigung, in der Regel nicht ausreichend.** → Es muss kein Gutachten erstellt werden. Am besten wenden Sie sich an eine Arztpraxis, bei der Sie bereits länger in Behandlung sind.
- **Es kann von Fachärzt*innen und psychologische Psychotherapeut*innen erstellen.** (Für die psychologischen Psychotherapeuten*innen bedarf es neben deren Approbation noch der psychologisch fundierten Fachausbildung.)

1. Empfohlene Angaben

- Kopfbogen, Arztstempel, Name des*der Ärzt*in, Datum, Unterschrift
- Name Patient*innen und Anschrift
- Seit wann liegt welche Behinderung/ chronische Erkrankung vor?
- Wird die Behinderung/ chronische Erkrankung bzw. gesundheitliche Einschränkung voraussichtlich weiter andauern oder ist eine Veränderung des Krankheitsbildes und Gesundheitszustandes zu erwarten?
- Welches Ausmaß und welche Folgen haben die gesundheitlichen Einschränkungen für Ihre Studier- oder Prüfungsfähigkeit? Die Häufigkeit (stunden-/tage/-wochenweise) einer Prüfungs- oder Studierunfähigkeit muss erwähnt werden.
- Welche konkreten, für Studium und Prüfung relevanten krankheitsbedingten Einschränkungen folgen aus Ihrer Behinderung/Erkrankung? Wie stellen sie sich dar? Die Einschränkungen müssen nachvollziehbar benannt werden, z. B. Schmerzen, Schreibbehinderung, Konzentrationsstörungen o. ä.

2. Optionale Angaben

- Kann eine Aussage getroffen werden, welche Nachteilsausgleiche (z. B. Modifizierung der Anwesenheitspflicht, Schreibzeitverlängerung/Pausen o. ä.) aus ärztlicher Sicht angemessen sein können? Diese ist immer als Empfehlung zu verstehen.
- Seit wann besteht die Behandlung?
- Angabe der ICD10
- Sind Klinikaufenthalte oder Eingriffe absehbar?
- Resultiert/e aus der Erkrankung eine dauerhafte oder auch periodische, eingeschränkte Studier- oder Prüfungsfähigkeit? Wenn ja, wann bzw. wie lange?
- Wurde der*die Ärzt*in von der Schweigepflicht entbunden? Steht diese*r für Rückfragen zur Verfügung?

Kontakt

Hochschule für Musik Hanns Eisler
Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen
Peggy Bertaux
Raum 633
Charlottenstraße 55
10117 Berlin
+49 (0)30 688 305 832
Studium3@adm.hfm-berlin.de